



Mandanten- Informationsbrief

Dezember 2016

Tatort Kasse

Die Kassenführung – also die ordnungsmäßige Aufzeichnung der Barbelege – rückt zunehmend in den Fokus der Finanzämter. Vor allem die vollständige Erfassung der Einnahmen steht dabei im Vordergrund. Deshalb sollen hier die wesentlichen Aspekte dargestellt werden, wobei sich an den grundsätzlichen Anforderungen nichts geändert hat.

Fall 1: Bisher eine Registrierkasse im Einsatz

Ab 2017 gilt, dass die Registrierkasse (auch Wiegekasse) so ausgestaltet sein muss, dass sie alle Eingaben zu den Bareinnahmen dauerhaft speichern und jederzeit auslesen kann (wir hatten bereits informiert). Wenn eine entsprechende Aufrüstung nicht möglich ist, muss ein taugliches neues System angeschafft werden. Ein Verzicht auf eine Registrierkasse ab 2017 ist nicht zulässig. Bei den zu speichernden Daten geht's in erster Linie um Uhrzeit der Eingabe (= Zeitpunkt des Umsatzes), Warengruppe, Preis, USt-Satz. Bedienungsanleitungen und die Unterlagen zur Programmierung der Kasse sind aufzubewahren. Das Aufbewahren von ausgedruckten X-Bons reicht allein nicht mehr. Lassen Sie sich vom Kassenaufsteller bestätigen, dass die Registrierkasse den Anforderungen genügt. Ab 2019 muss die Registrierkasse ein Sicherheitsmodul enthalten, mit dem Manipulationen nicht möglich sein sollen.

Fall 2: Bisher keine Registrierkasse im Einsatz

Hier besteht kein Zwang zum Einsatz einer Registrierkasse ab 2017. Man spricht hier von einer offenen Ladenkasse, die fortgeführt werden darf. Es bleibt allein bei der manuellen Aufzeichnung der Bar-Geschäfte mit Aufbewahrung der Belege.

Diese Grundsätze gelten für eine ordnungsgemäße Kasse (mit oder ohne Registrierkasse):

Täglich: Das Kassenbuch ist täglich zu führen. Am Ende eines Tages sind alle Tageseinnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen. Eine nachträgliche Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Vollständig: Es gilt das Prinzip: Keine Aufzeichnung ohne Beleg. Tageseinnahmen können zwar in einer Summe ins Kassenbuch eingetragen werden, müssen jedoch einzeln darstellbar sein. Wenn also keine Registrierkasse im Einsatz ist, müssen die Einzelumsätze laufend separat aufgezeichnet werden (z.B. Umsatzbuch mit Eintragungen nach Tagen geordnet).

Fortlaufend: Alle Kassenbelege sollten fortlaufend nummeriert sein. Diese Nummern sind auch ins Kassenbuch einzutragen.

Kassensturzfähigkeit: Der Ist-Bestand der Kasse muss jederzeit mit dem Saldo laut Kassenbuch übereinstimmen. Dazu wird der Kassenbestand inklusive Hartgeld regelmäßig gezählt und in ein Kassenprotokoll eingetragen.

Mindestlohn ab 1.1.2017 – Arbeitszeiten bei Minijob anpassen!

Ab 2017 wird der Mindestlohn auf € 8,84 je Arbeitsstunde erhöht. Das bedeutet, dass bei vielen Arbeitnehmern, die auf Minijob-Basis beschäftigt sind, die Vergütung ab Januar 2017 neu berechnet werden muss. Insbesondere bei den Minijobbern, die bereits € 450,00 verdienen, ist zu beachten, dass im Gegenzug eine Verkürzung der Arbeitszeit festgelegt werden muss. Umgerechnet auf den neuen Mindestlohn darf die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vergütung von € 450 jetzt nur mehr max. 11,5 Stunden je Woche betragen.